

Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights

Stellungnahme der AGEZ zum Entwurf E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 „Economic, Social and Cultural Rights“ der Unterkommission UN-CHR

Die AGEZ (Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit), der Dachverband von 29 entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen, nimmt wie folgt zum oben genannten Entwurf der UN Commission on Human Rights Stellung:

Das Dokument stellt einen neuerlichen Anlauf der Menschenrechtskommission dar, transnationale Konzerne zur Einhaltung grundlegender Menschenrechtsnormen zu verpflichten. Dabei wird eingeräumt, dass wohl Staaten die primäre Verantwortung haben, jedoch Konzerne innerhalb ihrer Tätigkeitsbereiche und im Rahmen ihres Einflusses ebenfalls die Verpflichtung haben, die wesentlichen Menschenrechtsnormen einzuhalten und zu fördern (die wichtigsten sind taxativ aufgelistet – UNO-Konventionen, ILO-Normen...). In diesem Zusammenhang werden auch entsprechende Berichts-, Monitoring- und Impact-Assessmentpflichten eingefordert, wengleich die konkrete Ausformung dieser Verpflichtungen nicht im Detail geklärt ist.

Die AGEZ begrüßt diesen Ansatz, der einen wesentlichen Schritt zur Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte darstellt. Bisherige Regelungen, Normen und Leitlinien auf freiwilliger Basis, auf die auch im Entwurf bezug genommen wird, sehen wir als wichtige Ergänzung und Möglichkeit der Weiterentwicklung von Standards, haben sich aber als unzureichend erwiesen, eine globale Einhaltung von Rechten zu gewährleisten.

Die Grundforderungen der AGEZ lauten:

- Sozial verantwortliches Handeln bedarf verbindlicher gesetzlicher und kollektivvertraglicher Normen, die die ökonomischen, sozialen und ökologischen Konsequenzen wirtschaftlicher Aktivitäten einbeziehen müssen.
- Diese Normen müssen globale und universelle Gültigkeit haben.
- Soziale Verantwortung muss entlang der Produktionskette Gültigkeit haben und Beziehungen zur Zulieferindustrie, Subunternehmen, GeschäftspartnerInnen, KundInnen und Behörden einbeziehen.
- Die Einhaltung dieser Normen muss einer regelmäßigen unabhängigen und externen Kontrolle unterliegen und mit einer transparenten und vergleichbaren Berichterstattung einhergehen.
- Diese sollte unter Einbindung von internen und externen Anspruchsgruppen erfolgen (Gewerkschaften, NGOs und CSOs, Verbraucherschutzinitiativen etc.).
- Es muss klar definierte Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung geben.

Der vorliegende Entwurf erfüllt weitgehend diese Kriterien.

Die AGEZ begrüßt ausdrücklich, dass Konzerne zu Subjekten des Völkerrechts gemacht werden sollen. Das Festschreiben verbindlicher Regeln, das Vorsehen von unabhängigen Monitoring- und Berichtswesen, sowie vorgesehene Verpflichtungen zu Schadenersatz und Wiedergutmachung wird sehr positiv beurteilt.

Die Verankerung innerhalb der UNO gewährleistet einen größtmöglichen Wirkungsbereich.

Bei der konkreten Ausformung der jeweiligen Berichts/Monitoringpflichten kann auf die Größe des Unternehmens Rücksicht genommen werden, die Einhaltung grundsätzlicher Menschenrechte ist jedoch eine Pflicht, die durch die Größe des Unternehmens nicht relativiert werden kann.

In folgenden Punkten halten wir den Entwurf noch für verbesserungswürdig:

- Wahl einer klareren Sprache anstelle von vagen Formulierungen („shall“).
- Gegenüber der Anerkennung von Unternehmen als Subjekte des Völkerrechtes müsste die Rolle von Nichtregierungsorganisationen einschließlich Gewerkschaften gestärkt und diese in ihrer maßgeblichen Rolle des Monitorings und Beschwerdeführers angesprochen werden.
- Neben Staaten und multinationalen Unternehmen Ausdehnung der Verpflichtungen auch auf internationale Organisationen wie Weltbank, IWF und WTO.
- Verhaltensnormen für multinationale Unternehmen als völkerrechtliche Verpflichtungen, die analog zu denen der WTO mit einem effektiven und unmittelbaren Durchsetzungsmechanismus vertreten sind.
- Verbesserung der Einfluss-, Klage- und Sanktionsmechanismen von zivilgesellschaftlicher und staatlicher Seite.
- Konkretisierung der Umsetzung durch strukturelle Vorkehrungen (Monitoringbehörde, Definition von Kriterien, Leitfäden...)
- Definition von Transparenzanforderungen für das Monitoringverfahren (Kriterien, Vergleichbarkeit, Veröffentlichung...)

Die AGEZ geht davon aus, dass sich die österreichische Regierungsvertretung grundsätzlich für die Annahme dieses Entwurfes in der Menschenrechtskommission einsetzt und auch erforderliche Überzeugungsarbeit bei Kommissionsmitgliedern leisten wird. Diese Initiative dient dem Ziel, universelle Menschen- und Arbeitsrechte zum Durchbruch zu verhelfen. Zu diesem Ziel hat sich Österreich in verschiedenen Foren (u.a. am UN-Weltgipfel von Johannesburg) und Organisationen (u.a. in der ILO) völkerrechtlich verpflichtet.

Wien, am 17.02.2004

Erging an:
Nationalen Kontaktpunkt
im Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit